

**Kurztitel**

Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 (Zollfachdienst)

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 384/1997 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 485/2003

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

11.12.1997

**Außerkräftretensdatum**

21.10.2003

**Beachte**

Zum Außerkräfttreten vgl. § 14, BGBI. II Nr. 485/2003.

**Text**

§ 10. (1) Die schriftliche Dienstprüfung besteht aus zwei je vierstündigen Klausurarbeiten, und zwar

1. aus der Behandlung eines Zollabfertigungsfalles (Ausarbeitung einer Anmeldung, Berechnung und der Erstellung der Mitteilung über die Abgabenschuld) und
2. aus der Ausarbeitung einer Aufgabe aus dem Bereich des Kassen- und Verrechnungswesens.

(2) Die Themen der schriftlichen Aufgaben sind von jenem Vortragenden des Lehrganges zu bestimmen, der den betreffenden Gegenstand vorgetragen hat. Kommen mehrere Vortragende in Betracht, so haben sie das Thema gemeinsam zu bestimmen. Die allenfalls notwendige Koordination obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Der Leiter des Grundausbildungslehrganges hat sicherzustellen, daß die Klausurarbeiten einen möglichst gleichen Schwierigkeitsgrad aufweisen.

- (4) Bedient sich ein Bediensteter unerlaubter Hilfsmittel, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.